

Präambel

Die im Folgenden zusammengefasste Studie hat Wirbel ausgelöst. Sie ist in Presse und Rundfunk teilweise sinnentstellt dargestellt worden. Auslöser der Studie war Unbehagen über das als intransparent empfundene Verfahren der Berechnung der Leistungen der sozialen Mindestsicherung (Hartz IV, Sozialhilfe).

Dies hat den Bedarf nach einer Neuberechnung ausgelöst. Die Studie kommt bei allen Unsicherheiten, die derartigen Studien immer zugrunde liegen, zu dem Ergebnis, dass die tatsächlich gewährten geldlichen Sozialleistungen leicht oberhalb des Rahmens liegen, der durch die festgelegten Ziele der sozialen Mindestsicherung abgedeckt wird.

In der Studie werden daraus **keine** Konsequenzen abgeleitet.

Gleichwohl hat die Berichterstattung über die Studie viele Menschen verletzt. Wir bedauern, wenn sich jemand durch die Veröffentlichung der Ergebnisse der Studie in seiner persönlichen Lebenssituation angesprochen, betroffen und gekränkt fühlt. Dies war in keiner Weise Absicht der Studie.

Es war vielmehr Absicht, einen Beitrag zur Verbesserung der Situation vieler Menschen zu leisten. Die Studie hat offen gelegt, dass die Bedürfnisse vieler Menschen nach Arbeit und Anerkennung, deren notwendige Befriedigung man auch aus den Zielen der sozialen Mindestsicherung herauslesen kann, nicht ausreichend erfüllt werden. Viele wollen sich einbringen und etwas leisten, was heute sehr schwierig geworden ist. Die Studie zeigt, dass man hier ansetzen muss, unser Sozialsystem positiv nach vorne zu entwickeln.

Wenn Sie die vielen einseitigen und spektakulären Pressemeldungen auch im Internet lesen, dann denken Sie bitte daran, dass diese nicht ohne Absicht zugespitzt, einseitig und/oder verfälschend formuliert sind. Sie als Person werden von den Medien benutzt, damit diese mehr und teurer Werbung verkaufen können. Die Klick-Zahl soll gesteigert werden, und dazu liefert man Ihnen Stichworte, von denen man weiß, dass Sie darauf reagieren. Mit den Ergebnissen der Forschung hat das nichts zu tun.

Die Höhe der Sozialen Mindestsicherung - Eine Neuberechnung „bottom up“ -

Bekommen Sozialleistungsempfänger zu viel oder zu wenig Geld? 2006 waren 150.000 Verfahren vor Sozialgerichten wegen zu niedriger Sozialleistungen anhängig. Besonders erbost sind viele Deutsche über die Hartz-IV-Regelungen. Rund 350 Euro zuzüglich Wohngeld bekommt jeder, der sonst kein Einkommen hat, nach diesen Regeln. Ist das zu viel oder zu wenig? Sind diese Regelungen gerecht oder ungerecht? Sind sie vernünftig oder unvernünftig? Dies waren die Fragen eines Forschungsprojektes an der TU Chemnitz. Die Ergebnisse lauten auf einen Nenner gebracht:

- Die Hartz-IV-Gelder sind nicht zu niedrig, sondern eher zu hoch.
- Als sozial gerecht wird das System nicht empfunden, weil es die Bedürftigen einseitig mit Geld abpeist und ihnen das vorenthält, was vielen sehr wichtig ist: Arbeit und Anerkennung.

Das deutsche Sozialleistungssystem

Die Versorgung der Bedürftigen ist ein altes Problem. Der nebenstehende Kasten beleuchtet einige Systeme der Vergangenheit.

Kleine Geschichte der Sozialhilfe

- 8. Jahrhundert: Karl der Große verpflichtet Adlige, Arme zu unterstützen.
- Im späteren Mittelalter dominiert ein auf Almosen gestütztes Fürsorgesystem.
- Das Preußische Allgemeine Landrecht verpflichtet den Staat zu helfen. Fürsorge wird an Arbeitsleistungen gekoppelt. Staat muss Arbeit bereitstellen.
- Bismarcksche Sozialgesetze beschränken Hilfe auf rein materielle Leistungen. Abkoppelung der Geldleistungen von Arbeitspflicht. Alle Lebensrisiken eingeschlossen.

In Deutschland werden Leistungen der sozialen Mindestsicherung heute nach den Vorschriften des Sozialgesetzbuches II und XII (SGB II und SGB XII) gewährt. Das SGB II ist für die Bedürftigen gedacht, die noch erwerbsfähig sind. Währenddessen gilt das SGB XII für Personen, die nicht erwerbsfähig sind. Diese Gruppe hat Anspruch auf die Grundsicherung, die Hilfe zum Lebensunterhalt und einige weitere Hilfen. Diese werden unter dem Begriff der Sozialhilfe zusammengefasst.

Eine kritische Frage lautet: Wie viel Geld sollten die Bedürftigen erhalten?

Die Antwort ergibt sich aus den formulierten Zielen, die mit der sozialen Mindestsicherung verfolgt werden. Sie werden aus dem Sozialstaatsgebot nach Art. 20 GG und Art. 28 GG abgeleitet. Diese beiden Artikel sind allerdings sehr allgemein formuliert. Dort ist von nicht mehr die Rede als von einem „sozialen Bundesstaat“ und „Grundsätzen des sozialen Rechtsstaats“. Die genannten Paragraphen werden daher (nur) als Ermächtigung und Auftrag

¹ TU Chemnitz, Fakultät für Wirtschaftswissenschaften, 09107 Chemnitz,
E-Mail: finance@wirtschaft.tu-chemnitz.de

^{**} TU Chemnitz, Fakultät für Wirtschaftswissenschaften, 09107 Chemnitz

an den Gesetzgeber angesehen, eine Sozialordnung zu errichten. Einer Entscheidung des Bundessozialgerichts zufolge soll die Sozialordnung „auf die Herstellung und Wahrung sozialer Gerechtigkeit und auf Abhilfe sozialer Bedürftigkeit“ zielen. Auch dies ist recht allgemein. Ein weiterer Versuch einer Konkretisierung findet sich in § 1 von SGB XII. Danach soll den Leistungsberechtigten die Führung eines Lebens ermöglicht werden, das der Würde des Menschen entspricht. Zum anderen soll die Leistung die Berechtigten dazu befähigen, „unabhängig von ihr zu leben“ (§ 1 SGB XII).

Die Sicherung der Würde des Menschen wird meist so interpretiert, dass Hilfen abgesehen von der Sicherung der *physischen Existenz* auch *Beziehungen zur Umwelt* und eine *Teilnahme am kulturellen Leben* ermöglichen, was neben der reinen Ernährung und Kleidung auch Mobilität, die Fähigkeit zur Kommunikation und die Teilnahme an üblichen Alltagsvollzügen einschließt.

Letztlich kann man die Ziele so zusammenfassen, wie dies in Tabelle 1 wiedergegeben ist.

Tabelle 1: Ziele der sozialen Mindestsicherung

Zielkategorie		Zielinhalt	
A	Physische Existenzsicherung	A1	Ernährung sicherstellen
		A2	Gesundheitsversorgung gewährleisten
		A3	Unterkunft geben zum Schutz vor Umwelteinflüssen
		A4	Kleidung und sonstige materielle Absicherung gewährleisten
B	Teilhabe am kulturellen Leben	B1	Hilfe zur Selbsthilfe
		B2	Gewährleistung von Mobilität
		B3	Kommunikation mit anderen
		B4	Besuch kultureller Einrichtungen
		B5	Teilnahme an üblichen Alltagsvollzügen der Gesellschaft

Was kostet nun die soziale Mindestsicherung?

Die Kosten der sozialen Mindestsicherung werden meist derart ermittelt, dass ein Warenkorb zusammengestellt wird, der alle Güter enthält, über welche jemand mindestens verfügen sollte (d.h. also über die Güter, welche die Ziele der sozialen Mindestsicherung gerade erfüllen). Dann werden die Preise der Güter ermittelt und aufsummiert.

Das Verfahren, mit dem dies in der Bundesrepublik geschieht, gilt als nicht in allen Teilen transparent. Es enthält teilweise pauschale Vorgehensweisen. Nicht alle Teilschritte werden veröffentlicht.

Dies war Anlass zu einer völligen Neuberechnung bottom up. Wir wollten überprüfen, ob das intransparente Verfahren in der Größenordnung zu berechtigten Beträgen führt.

Die vagen Formulierungen in den Gesetzen lassen es aber nicht zu, eine eindeutige Entscheidung hinsichtlich der Art und Menge von Gütern zu treffen, die in der sozialen Mindestsicherung enthalten sein sollten. Unsere Gesellschaft hat sich bisher davor herumgedrückt, die Ziele der sozialen Mindestsicherung exakt zu formulieren. Alle Interpretationen über die Ziele der sozialen Mindestsicherung bewegen sich daher in einem Spannungsfeld, das man durch eine Unter- und eine Obergrenze an Güterverfügbarkeiten beschreiben kann.

Wir haben die formulierten Ziele der sozialen Mindestsicherung einmal streng und einmal großzügig interpretiert, um die Unter- und Obergrenze zu ermitteln. Das Ergebnis ist in Tabelle 2 im Anhang aufgeführt, welche die Warenkörbe einmal für den strengen Fall (Minimumsfall) und den großzügigen Fall (Maximumsfall) wiedergibt.

Methodisches Vorgehen

Insgesamt lautet das methodische Vorgehen der Studie folgendermaßen

- Zunächst wurden aus der Literatur die mit der sozialen Mindestsicherung verfolgten Ziele ermittelt (Schritt 1).
- Daraus wurde ein – mit diesen Zielen kompatibler – Warenkorb abgeleitet (Schritt 2). Da die Ziele ungenau formuliert sind, mussten zwei Fälle unterschieden werden, die einer Untergrenze und einer Obergrenze der Interpretation der verfolgten Ziele entsprechen (im Folgenden „Minimumsfall“ und „Maximumsfall“).
- Schließlich wurden den Gütern der beiden Warenkörbe „Minimumsfall“ und „Maximumsfall“ Preise zugeordnet und durch Summierung die Gesamtkosten der sozialen Mindestsicherung ermittelt (Schritt 3).
- Zusätzlich wurden Studierende befragt, was sie am deutschen Sozialleistungssystem gerecht oder ungerecht empfinden.

Grundlage der Untersuchung war ein gesundes, rational handelndes Individuum frei von Sucht- oder anderen Erkrankungen oder Behinderungen mit folgenden Ausprägungen:

- Männlich
- 1-Personen Haushalt, keine Kinder
- Mittleres Alter (18-65 Jahre)
- Körpergröße 1,70 m, Gewicht 70 kg
- Deutsche Staatsangehörigkeit, deutsche Verbrauchsgewohnheiten
- Kein Sonderfall (gesund, nicht geistig und körperlich behindert oder pflegebedürftig)

Preisermittlung

Die Ermittlung der Preise wurde in einer mittelgroßen Stadt (250.000 Einwohner) durchgeführt. Die Orte der Preiserhebung sind zumeist Filialen von Kettenunternehmen, die in ganz Deutschland agieren und nach eigenen Angaben keine regionalen Preisdifferenzen aufweisen. Das bedeutet, dass die Ergebnisse der Studie insoweit für ganz Deutschland Gültigkeit haben.

Die Preiserhebung für Nahrungsmittel erfolgte bei Aldi, Edeka und Kaufland. Die Preise für Bekleidung und Schuhe wurden in einem Restpostenmarkt (Thomas Philipps), Billig-Ketten (Zeemann, Pfennigpfeiffer), H&M, einem Warenkaufhaus (Kaufhof) und zwei Schuhketten (Reno, Deichmann) ermittelt. Weitere Einkaufsmöglichkeiten existieren für gebrauchte Kleidung, was aber letztlich hier doch nicht berücksichtigt wurde, u.a. auch deshalb weil sich die Kostendifferenz von Neuware zu Gebrauchtware als teilweise sehr gering erwies. Die Preise für Neuware (im Billigsegment) sind derart gesunken, dass Gebrauchtwarenläden aufgrund der eigenen Handling-Kosten diese Preise nicht mehr entsprechend unterbieten können.

Die Kosten für Einrichtungsgegenstände wurden bei zwei An- und Verkaufsmärkten, dem Möbeldiscounter Roller, dem Kettenunternehmen Möbel-Walther, dem Restpostenmarkt Thomas Philipps, der Billigkette Pfennigpfeiffer, dem Vollsortimenter Kaufland, dem Discounter Aldi, dem Warenhaus Kaufhof, dem Gartenfachgeschäft Richter und dem Baumarkt Hornbach ermittelt. Bei diesen Läden wurden auch die Preise anderer Warenkategorien (soweit in den Läden angeboten) ermittelt. Kommunikationskosten wurden bei drei Internetkaffees, Thomas Philipps, Aldi, Kaufland und The Phone House Shop ermittelt. Die Freizeitkosten wurden bei diversen Theatern, Kinos, Schwimmbädern und sonstigen Einrichtungen erhoben. Die für einige Positionen angenommenen Pauschalen entsprechen den Durchschnittspreisen laut EVS.

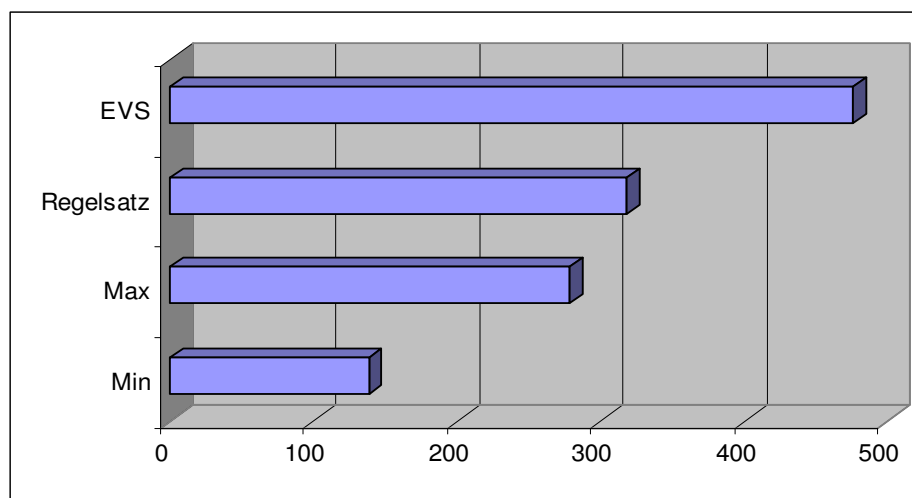
Wohnungskosten

Die *Wohnungskosten* haben wir aus der Betrachtung ausgeschlossen. Zum einen gibt es regional große Unterschiede, so dass keine allgemeinen Aussagen getroffen werden können. Zum anderen haben Sozialgerichte Einzelpersonen einen Anspruch auf 45m² Wohnraum zugesprochen, so dass es keinen Spielraum gibt, der eine Untersuchung rechtfertigt. Der Anspruch erscheint aus ostdeutscher Sicht, wo jahrzehntelang auf weit engerem Raum gelebt wurde, zwar üppig, ist aber geltendes Recht. Würde man in einer rein fiktiven Rechnung im Minimumsfall 20-25m² ansetzen und im Maximumsfall 40-45m² verwenden, dann ergäben sich für die mittelgroße Stadt folgende Wohnungskosten (Miete plus Nebenkosten): Minimumsfall 191 Euro, Maximumsfall 290 Euro. Diese vergleichen sich mit tatsächlichen Ausgaben von 299 Euro der ALG II-Empfänger und 338 Euro der unteren 20% der Bevölkerung laut EVS (jeweils Bundesdurchschnitte).

Ergebnisse: Kosten der sozialen Mindestsicherung

Kommen wir zu den Ergebnissen. Was kostet die soziale Mindestsicherung? Abbildung 1 fasst die Ergebnisse zusammen. Was ist zu sehen?

Abbildung 1: Kosten der sozialen Mindestsicherung im Vergleich
(ohne Wohnung und Wohnnebenkosten)
Alle Zahlen beziehen sich auf das Jahr 2005



*) Aus dem Regelsatz wurden alle wohnungskostenrelevanten Positionen herausgerechnet. **) Als „EVS“ werden die Ausgaben der unteren 20% der nach ihrem Nettoeinkommen geschichteten Haushalte der EVS nach Aussonderung der Sozialhilfeempfänger bezeichnet.

Der oberste Balken in Abbildung 1 dient als Vergleich. Er gibt die Ausgaben der unteren 20% der nach ihrem Nettoeinkommen geschichteten Haushalte (nach Aussonderung der Sozialhilfeempfänger) für die in Tabelle 2 genannten Güterkategorien wieder. Das bedeutet: die einkommensmäßig unteren 20% der deutschen Haushalte geben für Essen, Kleidung, Kommunikation, Reisen etc. knapp 500 Euro pro Monat und Person (Single-Haushalt) aus. Demgegenüber bekommen Bedürftige, welche die soziale Mindestsicherung vom Staat erhalten, etwas über 300 Euro (Regelsatz; Achtung: alle Ausgaben für die Wohnung wurden hier herausgerechnet; diese erhalten die Bedürftigen zusätzlich). Gerechtfertigt wären nach den festgesetzten Zielen der sozialen Mindestsicherung Beträge zwischen 132 Euro (Minimumsfall) und 278 Euro (Maximumsfall) zuzüglich Wohnungskosten.

Dies bedeutet: Der Regelsatz ist nicht zu niedrig. Er liegt vielmehr oberhalb der Beträge, die in enger und weiter Interpretation aus den formulierten Zielen der sozialen Mindestsicherung ableitbar sind.

Es fragt sich, warum der den Bedürftigen gewährte Regelsatz so viel höher ist als die aufgrund der formulierten Ziele gerechtfertigten Beträge? Unsere Studie gibt Hinweise darauf, dass die formulierten Ziele der sozialen Mindestsicherung nicht wirklich beachtet werden. Man orientiert sich vielmehr bei der Festlegung des Regelsatzes an den Einkommen der allgemeinen Bevölkerung und legt die Regelsätze so fest, dass die Hilfeempfänger nicht weit darunter liegen. Ein solches Verfahren ist mit den festgesetzten Zielen der sozialen Mindestsicherung nicht vereinbar. Wenn man beim derzeitigen Verfahren bleiben will, dann muss man eine Debatte anstoßen und die Bürger fragen, um wie viel Prozent das Einkommen der nichtarbeitenden Sozialleistungsempfänger unter (oder über) dem Einkommen vergleichbarer arbeitender Bevölkerungsteile liegen soll. Derzeit glauben viele Bürger, Sozialleistungsempfänger erhielten nur das „Existenzminimum“, das man tatsächlich niemandem nehmen darf bzw. jedem gewähren muss. Begriffe wie „kulturelles Existenzminimum“ haben sicherlich die Aufgabe, diese Assoziation zu fördern und ein kritisches Hinterfragen der Höhe (und auch der Art) der Sozialleistungen zu verringern. Tatsächlich erhalten die Sozialleistungsempfänger aber mehr als das Existenzminimum, nämlich einen Lebensstandard, der sich an dem der arbeitenden Bevölkerung orientiert.

Tabelle 3 gibt weitere Detailinformationen zu den einzelnen Ausgabekategorien.

Tabelle 3: Ergebnisse: Die Kosten der sozialen Mindestsicherung

Abt.	Positionen Beträge in Euro p.M.; % von EVS	Minimum- fall		Maximum- fall		Regel- satz		EVS ^x	
01,02	Lebensmittel, Tabak, Alkohol	68 €	49%	104 €	76%	132 €	96%	138 €	100%
03	Kleidung, Schuhe	17 €	47%	31 €	81%	34 €	89%	38 €	100%
06	Körperpflege, Reinigung	14 €	64%	18 €	89%	13 €	64%	20 €	100%
07	Verkehr	23 €	43%	46 €	85%	20 €	37%	54 €	100%
09	Freizeit, Unterhaltung, Kultur	1 €	1%	14 €	15%	39 €	42%	93 €	100%
08	Kommunikation	2 €	26%	46 €	134%	22 €	64%	34 €	100%
05	Gebrauchsgegenstände	7 €	22%	19 €	59%	28 €	87%	32 €	100%

11,12	Sonstige	0 €	0%	0 €	0%	43 € ²	64%	67 €	100%
	Summe (ohne Wohnungs-, Strom- und Heizkosten)	132 €	30%	278 €	58%	331 €³	70%	476 €	100%

*) Als „EVS“ werden die Ausgaben der untersten 20% der nach ihrem Nettoeinkommen geschichteten Haushalte der EVS nach Aussonderung der Sozialhilfeempfänger bezeichnet.

Schlussfolgerungen

Wie sind die Ergebnisse zu interpretieren? Die Schlussfolgerungen lassen sich in 5 Punkten zusammenfassen:

1. Die Leistungen der sozialen Mindestsicherung liegen weit oberhalb des *physischen* Existenzminimums.
2. Bei Lebensmitteln, Kleidung und Gebrauchsgegenständen reicht der Regelsatz an die Beträge heran, welche die allgemeine Bevölkerung für diese Güter ausgibt. Das bedeutet: Hartz-IV-Empfänger erhalten keine Notlagenunterstützung, sondern bekommen einen Lebensstandard finanziert, der dem der allgemeinen Bevölkerung im unteren Einkommenssegment gleicht.
3. Im Bereich Freizeit, Unterhaltung, Kommunikation liegt der Regelsatz deutlich unterhalb der Ausgaben der allgemeinen Bevölkerung. Er liegt aber immer noch über dem, was mit den veröffentlichten Zielen der sozialen Mindestsicherung vereinbar ist. Das bedeutet, der Regelsatz liegt auch über dem *kulturellen* Existenzminimum.
4. Die Art und Weise, in der Sozialleistungen gewährt werden, könnte verbessert werden. Das formulierte Ziel „Hilfe zur Selbsthilfe“ wird nicht im möglichen Maß verfolgt.
5. Ebenso wird das formulierte Ziel, in Würde zu leben, nicht erreicht. Ein Leben in Würde hängt weniger von Geldleistungen ab als von der Möglichkeit, zu arbeiten, sich einzusetzen, die Chance zu bekommen, etwas leisten zu können, um anerkannt zu werden. Eine auf Geldzahlungen beschränkte Hilfe wird diesem Ziel nicht gerecht. In einer unübersichtlicher werdenden Welt, in der viele den Arbeitsmarkt nicht mehr verstehen und sich nicht einbringen können, kann aus dem formulierten und aus dem Grundgesetz abgeleiteten Ziel, den Menschen Würde zu verschaffen, ein Anspruch auf Arbeit abgeleitet werden. Arbeit würde automatisch das Einkommen der Menschen anheben.

Die vollständige Studie wurde veröffentlicht: Friedrich Thießen, Christian Fischer, *Die Höhe der sozialen Mindestsicherung – Eine Neuberechnung „bottom up“* in: Zeitschrift für

² Zu den eigentlich errechneten 30 € dieser Position wurden 13 € aus Wohnnebenkosten addiert. Insgesamt wurden 27 € aus Wohnnebenkosten ermittelt. Summiert man die Abteilungen außer den Ziffern 11 und 12 kommt man in Summe auf 318 €. In Addition mit den Wohnnebenkosten ergeben sich 345 € (Höhe des damaligen Regelsatzes für die alten Bundesländer). Da die Differenz von 14 € zum damaligen Regelsatz der neuen Bundesländer nicht auf die anderen Abteilungen aufgeschlüsselt werden konnte, wurde sie an dieser Stelle pauschal subtrahiert.

³ Bis zum 30.06.2006 betrug der Regelsatz für die alten Bundesländer 345 € und für die neuen Bundesländer 331 €. Ab dem 01.07.2006 wurde der Regelsatz bundeseinheitlich mit 345 € festgeschrieben, seit dem 01.07.2007 beträgt er 347 €.

Wirtschaftspolitik, 57. Jg., 2008, Heft 2, S.145-173, ISSN 0721-3808. Die Studie kann auch per E-Mail am Lehrstuhl bezogen werden.

Anhang: Die Warenkörbe

Tabelle 2: Konkretisierte Ziele der sozialen Mindestsicherung in Bezug auf Warengruppen des allgemeinen Warenkorbes in der Gliederung der Regelsatzverordnung

Abt.	Kategorie	Minimumsfall Enge Interpretation der Ziele der sozialen Mindestsicherung	Maximumsfall Weite Interpretation der Ziele der sozialen Mindestsicherung
01	Lebensmittel	Ausreichende gesunde abwechslungsreiche Kost nach Empfehlungen der WHO.	Warenkorb der tatsächlichen Ernährung nach EVS ⁴ , da dies der gesellschaftlichen Norm entspricht und insofern eher die Teilhabe am gesellschaftlichen Leben ermöglicht (selbst wenn die Norm „unvernünftiger“ sein sollte) als die Empfehlung der WHO.
02	Alkohol/Tabak	Kein Alkohol und Tabak, da gesundheitsschädliche Wirkungen und damit das Ziel der Sozialhilfe nach „Hilfe zur Selbsthilfe“ verletzt wird.	Alkohol und Tabak entsprechend EVS, um Teilhabe an gesellschaftlich üblichen Verhaltensweisen zu ermöglichen. Verletzung anderer Ziele wird in Kauf genommen.
03	Kleidung	Alle Positionen entsprechend EVS mit Ausnahme Bademantel, Bademütze, Anzug und Regenschirm. Preise Neuware oder neuwertige Gebrauchtware, falls entsprechender Second Hand-Laden erreichbar und günstiger als Neuware (was nicht der Fall war)..	Alle Positionen entsprechend EVS ohne Bademantel. Preise Neuware.
	Schuhe	Winter-, Regen-, Halb-, Turn-, Hausschuhe sowie Sandalen. Preise Neuware.	Winter-, Regen-, Halb-, Turn-, Hausschuhe sowie Sandalen. Preise Neuware.
04	Wohnungsnebenkosten	Strom, Heizung, Wasser entsprechend EVS für die jew. Wohnung.	Strom, Heizung, Wasser entsprechend EVS für die jew. Wohnung.
	Wohnung	Abgeschlossene Mietwohnung mit sozialgerichtlich festgestellter Größe. Preiswerteste Variante.	Abgeschlossene Mietwohnung mit 45m ² Fläche. Durchschnittlicher Mietpreis einer Region: dies macht eine große Zahl an Wohnungen erreichbar, was es ermöglicht, in Milieus von Bezugspersonen zu leben, um am soziokulturellen Leben einer bestimmten Gruppe teilhaben zu können.
05	Gebrauchsgegenstände	Übliches Mobiliar und Geräte laut EVS ohne Polstergarnitur, Schrankwand, Stehleuchte, Couchtisch, Beistelltisch, Fenstervorhang/Stores, Zimmerefeu. Besteck und Geschirr einfach. Alle diese Gegenstände werden von sozialen Einrichtungen kostenlos abgegeben. Die Inanspruchnahme solcher Hilfeleistungen verletzt kein Ziel der Sozialhilfe.	Übliches Mobiliar und Geräte inkl. der links genannten Gegenstände, die notwendig sind, um dem „Durchschnitt“ der Bevölkerung zu entsprechen. Besteck und Geschirr in mehrfacher Anzahl zur Bewirtung Dritter.
06	Körperpflege, Reinigung, Gesundheit	Zuzahlung Krankenversorgung, übliche Hygieneartikel.	Zuzahlung Krankenversorgung, übliche Hygieneartikel.

⁴ Soweit im Folgenden von EVS gesprochen wird, ist die Einkommens- und Verbrauchsstichprobe von 2003 angesprochen; s. Statistisches Bundesamt, EVS 2003.

07	Verkehr	Öffentlicher Nahverkehr (Jahresnetzticket der Region).	Öffentlicher Nahverkehr (Jahresnetzticket der Region), Fahrrad, Pauschale für sonstige Verkehrsmittel entsprechend EVS.
08	Kommunikation	Pauschale für schriftliche Kommunikation entsprechend EVS. Kein Kabelanschluss- und Betreiberkosten in der Wohnung. Dafür Radio- TV-Anschluss sowie 20 Min./Tag Internet in Stadtbibliothek.	Handykosten. Preiswerteste Variante. Pauschale für schriftliche Kommunikation entsprechend EVS. Radio- und TV-Anschluss in Wohnung. Internet in Stadtbibliothek, zusätzlich Internetkaffee. Kein Kabelanschluss- und Betreiberkosten.
09	Freizeit, Unterhaltung	Pauschale für Stadtbibliothek. Ermöglicht Zugang zu Internet, Zeitungen, Zeitschriften und Büchern. Unterstellt wird darüber hinaus eine Freizeitgestaltung in Form von Gesprächen, Spaziergängen, Nutzung von Parks, Teilnahme an öffentlichen Festen etc..	Radio, TV. Vier Besuche von Freizeiteinrichtungen p.M. zur Teilhabe am soziokulturellen Leben einer Region. Kino, Stadtbibliothek, Theater, Schwimmbad. Pauschale für Stadtbibliothek mit Zugang zu einer Vielzahl weiterer Kommunikationsmittel.
11	Hotel/ Gaststätten	Keine	Keine
12	Sonstige	Keine	Keine